

Satzung der Kulturinitiative Hillesheim e.V.

Vorbemerkung: Der nachfolgende Text ist ausschließlich in der männlichen Form verfasst. Dies hat ausdrücklich keinen geschlechterdiskriminierenden Hintergrund. Es dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Die „Kulturinitiative Hillesheim e.V.“ ist eine Initiative, ausgehend von Kulturschaffenden und interessierten Bürgern der Region Vulkaneifel.

1. Der Verein führt den Namen „Kulturinitiative Hillesheim e.V.“. Er ist im Vereinsregister Wittlich eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in: 54576 Hillesheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

Zweck der „Kulturinitiative Hillesheim e.V.“ ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dazu zählen folgende Ziele und Aktivitäten:

1. Es ist Ziel des Vereins einen Beitrag dafür zu leisten, die Bedeutung der Kultur als Faktor der allgemeinen Daseinsvorsorge in der Region Vulkaneifel im Bewusstsein der Bevölkerung und der Entscheidungsträger zu verankern und zu einem vielseitigen und lebendigen kulturellen Angebot beizutragen.
2. Ziel des Vereins ist es, die Vernetzung und Kooperation der Kulturschaffenden in der Region und überregional, z. B. durch eine Informationsplattform oder Aktionen aktiv zu fördern und Raum für gemeinsame Aktivitäten und gemeinsames Handeln zu schaffen.
3. Der Verein will mit einem kontinuierlichen Angebot, z. B. in Form von regelmäßigen Treffen an einem festen Ort (Kulturstammtisch) oder einem Kulturkalender, als Vermittler zwischen Kulturschaffenden und Kulturinteressierten fungieren und Möglichkeiten der Begegnung schaffen.
4. Dazu dient auch die Organisation und Durchführung von öffentlichen Kunst- und Kulturveranstaltungen (z. B. Kunstmärkte, Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Aufführungen) aus den Bereichen der Bildenden und Darstellenden Kunst, der Musik, dem Theater, des Films und der Literatur.
5. Ziel ist es auch, wechselnde Orte zu erschließen, an denen die Kulturschaffenden sich bzw. ihre Arbeiten der Öffentlichkeit präsentieren können.
6. Ein besonderes Anliegen ist es, Kinder und Jugendliche für Kunst und Kultur zu interessieren und sie, z. B. durch Workshops und gezielte Aktionen zu eigenem Handeln zu motivieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der „Kulturinitiative Hillesheim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.
5. Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins nach § 2 dieser Satzung bestmöglich aktiv oder fördernd zu unterstützen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die an der Gründungsversammlung teilgenommen haben oder vom Vorstand als solche bestätigt wurden.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag ist auch dann voll zu zahlen, wenn ein ordentliches Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt.
5. Fördermitglieder: Der Verein bietet eine Fördermitgliedschaft. In der Mitgliederversammlung hat das Fördermitglied kein Stimmrecht; es genießt Anwesenheits-, Rede- und Vorschlagsrecht.
6. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung – auch die Ablehnung des Antrags – kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und ergeht schriftlich an den Antragsteller.
8. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt: die Kündigung ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und hat schriftlich bis spätestens zum 30. September zu erfolgen.
2. Durch Streichung: wenn das Mitglied trotz erfolgter zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres im Rückstand ist.
3. Durch Ausschluss: der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinschädigendem Verhalten mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausschließen. Dieser Beschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.
4. Durch Tod.
5. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Sie besitzen kein Stimmrecht.
3. Juristische Personen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch diejenige Person aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt ist.

4. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis spätestens zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres oder 14 Tage nach der Bestätigung ihrer Mitgliedschaft durch den Vorstand, zu entrichten.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Vereins zu beachten und dessen Ziele und Ansehen nach besten Kräften zu fördern sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird gebildet durch
 - den Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - den Kassenwart und
 - den Schriftführer.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine Ausnahmen vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben Alleinvertretungsbefugnis.
6. Für das Innenverhältnis gilt, dass für ausgabenwirksame Entscheidungen, die den Betrag von 2.000 Euro übersteigen, ein Beschluss des erweiterten Vorstands erforderlich ist.
7. Es finden mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes im Jahr statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat spätestens eine Woche vorher schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (s. § 8) und bis zu neun Beisitzern, die für bestimmte Aspekte der Arbeit des Vereins inhaltlich zuständig sind.

Zu § 8 und § 9

1. Dem Vorstand des Vereins laut §8 der Satzung obliegt die Vertretung des Vereins nach §28 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung inkl. Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern

2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden einzeln für jedes Amt auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Der erweiterte Vorstand kann für besondere Tätigkeiten einen Ersatz von Aufwendungen beschließen, soweit dies vorher beantragt und angemessen durch Belege nachgewiesen ist.

§ 10 Stellung des erweiterten Vorstands

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung der Anträge an die Mitgliederversammlung über die Änderung der Vereinssatzung und über ausgabenwirksame Entscheidungen, die 2.000 Euro übersteigen. In ihm werden wesentlichen Eckpunkte der inhaltlichen Arbeit des Vereins festgelegt.
2. Es findet mindestens eine Sitzung des erweiterten Vorstandes im Jahr statt. Die Einladung hat spätestens eine Woche vorher schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden und falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend ist (mind. 3 Mitglieder). Er entscheidet mit einfacher Mehrheit sofern diese Satzung keine Ausnahme vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während seiner Amtszeit aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands laut §8 dieser Satzung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Kassenwesen

1. Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei ehrenamtliche Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand bzw. vom erweiterten Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Es ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Es ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand angehören. Sie sind bei ihrer Aufgabe gegenüber dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung nicht weisungsgebunden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail (siehe §15) einzuberufen.
2. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand beschlossen und einberufen werden.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.1 *Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung*
 - 7.2 *Wahl des Vorstands*
 - 7.3 *Wahl der Kassenprüfer*
 - 7.4 *Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge*
 - 7.5 *Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung*
 - 7.6 *Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.*

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordert.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
2. Es können nur persönlich anwesende Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds vorliegt.
3. Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine Ausnahmen vorsieht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer des Vorstandes. Bei Abwesenheit wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Sofern der Versammlungsleiter selbst Protokollführer ist, wird das Protokoll zudem von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll muss Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, über die

erschiedenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung muss als eigener Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Der Antrag kann vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen der Stadt Hillesheim für kulturelle Zwecke zugeführt.

§ 15 Schriftlichkeit

Einladungen etc. und die Aufnahme von Mitgliedern erfolgen per Post oder per E-Mail. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss per Einschreiben erfolgen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung am 8. Mai 2023 in Hillesheim beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.